Begründung:

Auf dem Grundstück FINr. 1621/171 Gemarkung Raubling (vormals Osthälfte des Grundstückes FINr. 1621/38 Gemarkung Raubling) ist bisher eine Bebauung mit zwei Einzelhäusern mit einer Fläche von jeweils 90 m² zulässig. Anstelle dieser beiden Einzelhäusern soll nunmehr ein Einfamilienhaus mit einer zulässigen Fläche von 160 m² ermöglicht werden. Durch diese Änderung und die bereits erfolgte Grundstücksteilung wird auch die Restfläche des Grundstückes FINr. 1621/38 Gemarkung Raubling berührt. Es ist daher eine Neuregelung des Garagenstandortes mit Zufahrt zu treffen. Eine geringe Verschiebung nach Westen für die Baufläche im südlichen Grundstücksbereich ist ebenfalls erforderlich. Die jeweils fehlenden Abstandsflächen an der Grundstücksgrenzen zwischen FINr. 1621/38 und 1621/171 sind durch Grunddienstbarkeiten gesichert.

Verfahrensvermerke:

- 1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 13.01.2015 die 22. Änderung des Bebauungsplanes "Redenfelden West" beschlossen.
- 2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / Nachbarn erfolgte durch Anschreiben vom 26.01.2015
- 3. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 14.04.2015 die 22. Änderung des Bebauungsplanes "Redenfelden West" i.d.F. des Lageplanes vom 15.04.2015 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



GEMEINDE RAUBLING Raubling, 15.04,2015

Kalsperger

4. Die als Satzung beschlossene 22. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 15.04.2015 wurde am 24.04.2015 gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 22. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



GEMEINDE RAUBLING Raubling, 28.04.2015

Kalsperger

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung:

I. Festsetzungen durch Planzeichen

WA allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Geltungsbereich

Baugrenzen

90 z.B. max. zulässige Grundfläche in m²
Die zulässige Grundfläche darf durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO um max. 75% überschritten werden.

II zulässig zwei Vollgeschosse mit max. Kniestock von 50 cm einschl. Pfette

WH zulässige Wandhöhe von OK FFB bis OK Dachhaut

DN zulässige Dachneigung

FFB max. Höhe des Fertigfußbodens über Normalnull

1 WE Anzahl der zulässigen Wohneinheiten

Ga Garage

Garagenzufahrt

Caragonzaianic

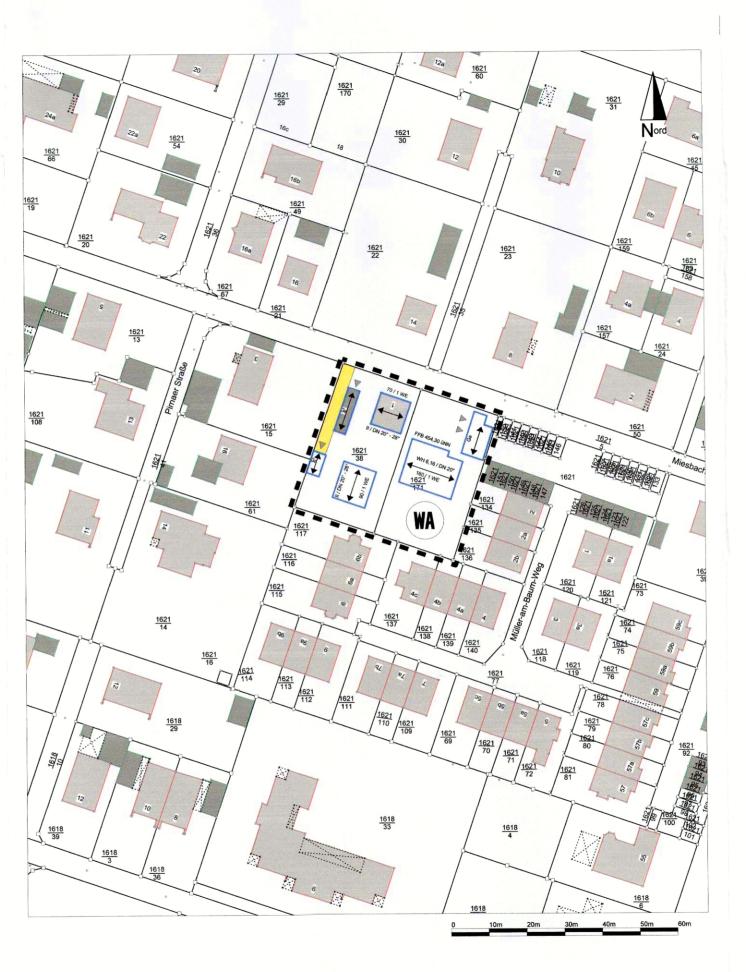
vorgeschriebene Firstrichtung

II. Festsetzungen durch Text

Beim Grundstück FINr. 1621/171 sind keine Überschreitungen der östlichen Baugrenze durch Gebäudeteile (z.B. Erker oder Balkone) zulässig.

III. Hinweis

private Verkehrsfläche



3. Ausfertigung

GEMEINDE RAUBLING -LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN

Redenfelden - West 22. Änderung

M 1:1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 22.01.2015

ergänzt: 15.04.2015

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING